Jour Fixe für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit 19.05.2017

Neuerungen zum Familiennachzug

Fristwahrende Anzeige

Die Fristwahrende Anzeige, die innerhalb von **drei Monaten nach der Zustellung** des positiven Bescheides erfolgen muss (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG), ist nach Aussage eines Mitarbeiters des Auswärtigen Amtes für <u>alle Nationalitäten</u> über die Seite: **www.fap.diplo.de** (entspricht www.familyreunionsyria.diplo.de).

Wir raten dazu, zeitgleich den Wunsch auf Familiennachzug bei der zuständigen Ausländerbehörde geltend zu machen und sich die fristgemäße Anzeige von der Behörde bestätigen zu lassen.

Subsidiär Geschützte

Am **16.03.2018** endet die Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Geschützte. Ab diesem Moment beginnt auch die Dreimonatsfrist. Die Anzeige muss also bis spätestens bis zum **16.06.2018** gemacht werden.

Das Auswärtige Amt hat angezeigt, dass Anträge ab Januar 2018 entgegengenommen werden.

Bei **unbegleiteten Minderjährigen** können bereits jetzt Anträge gestellt werden. Dazu muss argumentiert werden, dass ein besonderer Fall vorliegt. Es kommt auf das singuläre Einzelschicksal an. Dazu das Auswärtige Amt:

Eine mögliche Aufnahme gem. § 22 AufenthG für diesen Personenkreis erfordert eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per E-Mail an Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de). Dabei ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden.

Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese per Mail an Ref. 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de) weiterzuleiten.

Die Antragsteller/-innen werden in der Folge unmittelbar von der Zentrale kontaktiert.

Dies bedeutet, dass diese Anträge nur per E-Mail gestellt werden können. Termine zur persönlichen Antragstellung werden in der Folge direkt von den Botschaften vergeben.

Jour Fixe 19.05.2017: Krankheiten im Asylverfahren Rechtsanwältin Petra Haubner/Rechtsanwalt Klaus Schank/Rechtsanwältin Maria Kalin Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140, petra.haubner@haubner-schank.de, klaus.schank@haubner-schank.de, maria.kalin@haubner-schank.de

Termine / Sonstiges

Um Termine schneller zu ermöglichen, kann vielerorts auf die Unterstützung des IOM (International Organisation for Migration) zurückgegriffen werden. Diese sollen den Familien helfen, Anträge und Unterlagen vollständig einzureichen.

Bei einigen Familienunterstützungszentren des IOM kann der Antrag auf Nachzug auch direkt gestellt werden und wird von diesen dann an die Botschaft übermittelt. Diese Büros zur direkten Antragstellung sind derzeit in **Beirut, Erbil und Stura** (an der syrisch-libanesischen Grenze).

Über die aktuelle Terminsituation informieren die Botschaften auf ihren jeweiligen Homepages.

Geschwisternachzug

Der Nachzug zu hier anerkannten unbegleiteten Minderjährigen wird seit Anfang des Jahres streng auf die Eltern der Minderjährigen beschränkt. Geschwister, egal welchen Alters, erhalten keine Visa mehr.

Einzige Ausnahme ist, wenn die Familie eine ausreichend große Wohnung (etwa 12m² pro Person) und die Sicherung des Lebensunterhaltes nachweisen kann. Von der Sicherung des Lebensunterhaltes können Ausnahmen gemacht werden, wenn besondere Umstände geltend gemacht werden.

Dazu das Auswärtige Amt:

Im Rahmen dieser Prüfung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls vollumfänglich zu berücksichtigen. Infrage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc. Hierbei ist eine hinreichende Glaubhaftmachung der individuellen Situation erforderlich, die bloße Behauptung genügt nicht. Bei Antragstellung ist der Sachverhalt entsprechend umfassend zu ermitteln. Die für die Einschätzung der Atypik notwendigen Informationen müssen durch entsprechende Befragung der Antragsteller/-innen zusammen mit den sich aus den Antragsunterlagen ergeben den Angaben erhoben werden und dann in der Stellungnahme an die Ausländerbehörde entsprechend dargestellt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes können auch Verpflichtungserklärungen abgegeben werden.

Da von dem Erfordernis des Wohnraums nicht abgesehen werden darf, muss evtl. vorübergehend über die Anmietung durch Ehrenamtliche nachgedacht werden.

Jour Fixe 19.05.2017: Krankheiten im Asylverfahren Rechtsanwältin Petra Haubner/Rechtsanwalt Klaus Schank/Rechtsanwältin Maria Kalin Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140, petra.haubner@haubner-schank.de, klaus.schank@haubner-schank.de, maria.kalin@haubner-schank.de